

# Zentrale Biobank der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (ZBB-MFM)

## Betriebsordnung für die Lagerinfrastruktur der ZBB-MFM

**Autoren:** Dr. Lorenz Dobler

**Leitung:** Prof. Dr. Klaus Berger, Institut für Epidemiologie und Sozialmedizin an der  
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

**Version:** 1.0, vom 19.05.21

*Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.  
Sie bezieht sich jedoch auf Personen beliebigen Geschlechts.*

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Hintergrund.....	3
2. Geltungsbereich und Beschreibung Technische Infrastruktur ZBB-MFM.....	3
3. Allgemeine Verhaltensregeln .....	4
4. Sonstige Sicherheitshinweise .....	4
5. Einlagerung von Proben .....	5
6. Aufstellen und Inbetriebnahme von Gerätschaften .....	5
7. Verhalten bei technischen Störfällen .....	6
8. Zutrittsregelung.....	6

## 1. Allgemeiner Hintergrund

Beim Umgang mit gelagerten Proben ist im Sinne der Probenqualität generell darauf zu achten, die vorgegebenen Lager-Temperaturen sowohl bei der Lagerung i.e.S. als auch beim Umgang/Handling außerhalb von Lagergerätschaften möglichst stabil zu halten und **Temperaturschwankungen möglichst auf ein Minimum zu reduzieren.**

**Vorrangig sind jedoch die Gesundheit und die Einhaltung von Regelungen zur Arbeitssicherheit. Dies gilt im besonderen Maße beim Umgang mit flüssigem Stickstoff bzw. Trockeneis und mit potentiell infektiösen Biomaterialien.**

## 2. Geltungsbereich und Beschreibung Technische Infrastruktur ZBB-MFM

Die folgende Nutzungsordnung bezieht sich auf folgende Lagerräumlichkeiten in direkter Verantwortung der ZBB-MFM:

- **Standort 1 („ZBB-Freezer-Lager“):** Betrieb konventioneller elektrischer Kompressor-Kühlgeräte, Nebengebäude Domagkstr. 12 (SAP-Nr. 3520.100.001 + 002 + 003 + 004)
- **Standort 2 („ZBB-LIN-Lager“):** Betrieb LIN-Deware, Keller Domagkstr. 12 (SAP-Nr. 2240.090.007 + 008 + 009)
- **Standort 6 („West-Campus“):** Betrieb konventioneller elektrischer Kompressor-Kühlgeräte, Keller Röntgenstraße 21 (SAP-Nr. 7480.090.025)

Der Standort 2 („ZBB-LIN-Lager“) ist auch für den Betrieb von LIN-Dewaren vorgesehen und daher mit entsprechender technischer und sicherheitsrelevanter Infrastruktur (v.a. Gaswarnanlage/GWA) ausgestattet. Standort 2 verfügt außerdem über eine Besonderheit in Form einer zentralen Stickstoffversorgung über einen im Außenbereich befindlichen Versorgungstank. Weitere Details siehe „Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung zum Umgang mit tiefkaltem Flüssigstickstoff und Trockeneis“.

**„Satelliten“-Standorte der ZBB-MFM befinden sich an Standorten assoziierter Kooperationspartner der ZBB:**

- **Standort 3 („Pathologie“):** Betrieb LIN-Dewar, Keller Domagkstr. 17 (SAP-Nr. 3480.100.042)
- **Standort 4 („Neurologie“):** Betrieb LIN-Dewar, UKM „Ostturm“ (SAP-Nr. 3800.A01.804/F01.160/D05.713)

An Satelliten-Standorten werden in der Regel Forschungsproben der jeweiligen Einrichtungen in eigenen Räumlichkeiten und in eigenen Lagergeräten gelagert. Betrieb und Wartung der jeweiligen Infrastruktur liegt komplett in der Verantwortlichkeit der Kooperationspartner. Nichtsdestotrotz sind Lagerinfrastruktur, Lagergeräte und die Forschungsproben organisatorisch und hinsichtlich QM in die zentrale ZBB-MFM zu integrieren.

### 3. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Das Essen, Trinken und Rauchen in den Lager-Räumlichkeiten ist unzulässig.
2. Die Lager-Räumlichkeiten sind sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Der Fußboden ist von abgestellten Gegenständen freizuhalten. Die Brandlasten sind auf ein Minimum zu begrenzen.
3. Der Arbeitsplatz ist nach Beendigung der Arbeit in ordnungsgemäßem Zustand (sauber und aufgeräumt) zu verlassen.
4. Die Einrichtungen und Gerätschaften sind sachgemäß und schonend zu behandeln!
5. Gegenstände/Geräte aus dem Bestand des Labors dürfen nur mit Genehmigung der Leitung für kurze Zeit gegen Quittung entliehen werden.
6. Es ist - außer im Notfall - strengstens untersagt, Änderungen jeglicher Art an den Räumlichkeiten oder an zentralen technischen Versorgungseinrichtungen und Gerätschaften der ZBB-MFM ohne Genehmigung des technischen Leiters der ZBB vorzunehmen. Dies gilt auch für das Aufstellen und die Inbetriebnahme von Gerätschaften (siehe Abschnitt 6 Aufstellen und Inbetriebnahme von Gerätschaften).
7. Die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Die Brandschutzordnung ist zu beachten
8. Geräte, Materialien und Aufzeichnungen zu noch nicht fertigen Arbeiten sind an dem dafür vorgesehenen Platz sicher und mit Namenskennzeichnung aufzubewahren.
9. Neben den allgemeinen Verhaltensregeln bei technischen Störfällen (siehe Abschnitt 7 Aufstellen und Inbetriebnahme von Gerätschaften) sind zusätzlich folgende Betriebsanleitungen zu beachten:
  - Umgang Flüssigstickstoff und Trockeneis
  - Umgang mit potentiell infektiösen Biomaterialien

### 4. Sonstige Sicherheitshinweise

1. Nicht speziell unterwiesenen oder qualifizierten Personen (z. B. Besucher) ist es grundsätzlich untersagt, technische Einrichtungen und Gerätschaften in irgendeiner Art und Weise zu bedienen oder zu manipulieren.
2. Alle weiteren Arbeiten/Tätigkeiten außerhalb des Routine-Betriebs und insbesondere Wartungs- und Reparaturarbeiten sind nur entsprechend ausgebildetem Fachpersonal erlaubt. Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit Verantwortlichen dürfen einfache Wartungs- und Reparaturarbeiten von eingewiesene Personen durchgeführt werden.
3. Alle Mitarbeiter müssen in der Lage sein, Geräte in Notfällen abzuschalten. Notfälle sind Situationen, in denen unmittelbar die Gesundheit gefährdet ist oder mittelbar größere Schäden zu befürchten sind.
4. **Bei Unsicherheit bei der Bedienung sind alle begonnen bzw. beabsichtigten Maßnahmen/Tätigkeiten geordnet abubrechen und zuständige Personen zu befragen!**

## 5. Einlagerung von Proben

1. Die Organisation der Einlagerung in Räumlichkeiten in direkter Verantwortung der ZBB-MFM erfolgt in der Regel ausschließlich durch die ZBB-MFM. Dies betrifft auch die konkrete Nutzung von projekteigenen Geräten in Räumlichkeiten der ZBB-MFM (s.u.). Nach Absprache und entsprechender Einweisung kann die eigentliche Einlagerung unter Aufsicht der ZBB-MFM auch durch Projekt-Mitarbeiter erfolgen.
2. Die geregelte und längerfristige Einlagerung von Proben ist grundsätzlich nur nach positivem Bescheid eines **Antrages gemäß Nutzungsordnung** (Nutzungsvereinbarung zur Einlagerung) und nach Rücksprache mit dem Leiter der ZBB-MFM erlaubt.
3. In Ausnahmefällen (z.B. Notfall) kann der Leiter der ZBB-MFM auch ohne Antrag eine kurzfristige und zeitlich eng begrenzte **Zwischenlagerung** ermöglichen, wenn (1) ausreichend Lagerkapazität vorhanden ist bzw. kurzfristig geschaffen werden kann und wenn (2) durch die zusätzliche Einlagerung nicht andere Proben im Bestand gefährdet werden. **Voraussetzung für die Zwischenlagerung ist eine vorherige Absprache und eine dokumentierte Vereinbarung zu Details der Zwischenlagerung sowie zu evtl. anfallenden Kosten erforderlich.**
4. Alle in Räumlichkeiten der ZBB-MFM einlagernden Institutionen sind angehalten, eigene Mitarbeiter für die 24/7 Alarmpläne zu benennen.
5. Die Organisation der Einlagerung in Satelliten-Standorten erfolgt in Eigenverantwortung der jeweils verantwortlichen Einrichtungen, wobei grundlegende Maßnahmen zur Qualitätssicherung einzuhalten sind (zusätzliches Temp.-Monitoring, zentrale Dokumentation, Alarmplan, Havariekonzept).

## 6. Aufstellen und Inbetriebnahme von Gerätschaften

1. Das Aufstellen und die Inbetriebnahme von Gerätschaften jeglicher Art sind nur nach grundsätzlicher Genehmigung zur Einlagerung von Proben und mit (formloser) Zustimmung des Leiters der ZBB-MFM sowie nach entsprechender Absprache erlaubt.
2. Steckverbindungen sind sauber und trocken zu halten. Korrodierte Stecker können sich bei Betrieb bis zum Brand aufheizen und sind daher entweder von Verkrustungen zu reinigen oder auszutauschen
3. Die vorherige Unterweisung in die ordnungsgemäße Bedienung eines jeweiligen Gerätes ist Bedingung für dessen Benutzung. Zuständig für die Einweisung ist der technische Leiter der ZBB-MFM. Die Einweisung muss per Unterschrift und Datum bestätigt werden.
4. Die entsprechenden Bedienungsanleitungen sind leicht zugänglich und leicht auffindbar unmittelbar am oder in der Nähe des Gerätes aufzubewahren. Jeweils angebrachte spezielle Hinweise sind zu beachten!
5. Projekt-eigene Geräte in Räumlichkeiten der ZBB-MFM werden in den Gesamtpool aller vorhandenen Lagergerätschaften integriert und werden somit in vollem Umfang durch die ZBB-MFM betrieben und verwaltet.

## 7. Verhalten bei technischen Störfällen

1. Sämtliche Störungen und Defekte an Gebäude, Einrichtungsgegenständen oder Versorgungsleitungen sind unverzüglich den Haustechnikern und/oder Mitarbeitern der ZBB-MFM zu melden. Das gilt im besonderen Maße für Defekte an der zentralen Stickstoffversorgung und sicherheitsrelevante Einrichtungen wie der Lüftung und der Gaswarnanlage/GWA<sup>1</sup>
2. Defekte Geräte dürfen nicht verwendet werden und sind als solche unmittelbar nach Entdecken des Schadens sofort deutlich kenntlich zu machen!
3. Geräte mit Sicherheitsmängeln sind sofort aus dem Verkehr zu ziehen und unbrauchbar zu machen, z.B. durch Abschneiden des Netzsteckers, oder aus den Räumlichkeiten zu entfernen.
4. Bei defekten Geräten muss zeitnah eine technische Prüfung bzw. Reparatur veranlasst werden. Sollte eine Reparatur nicht möglich sein, ist das Gerät so schnell wie möglich ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 8. Zutrittsregelung

Für Räumlichkeiten der ZBB-MFM gelten abgestufte Zutrittsregelungen für bestimmte Personen(kreise). „**Eigenständig**“ bzw. „**Unbeschränkt**“ bedeutet im Folgenden, dass die jeweiligen Personen(kreise) über eigene Schlüssel(-Berechtigungen) verfügen und jederzeit auch ohne Begleitung Zutritt haben.

Folgende Zutrittsregelungen gelten für Räumlichkeiten der ZBB-MFM:

1. **Unbeschränkte eigenständige Zutrittsberechtigung ohne vorherige Pflicht zur Anmeldung** haben ausschließlich
  - Angehörige der ZBB-MFM
  - Angehörige von Kooperationspartnern („Primäre“ Nutzer) nach vorheriger Einweisung/Absprache, wobei vorher technisch und organisatorisch sicherzustellen ist, dass der Zugriff nur auf den eigenen Probenbestand beschränkt ist.
  - Technische UKM-Mitarbeiter bei technischen Störfällen. Bei routinemäßigen Reparatur-/Servicearbeiten sollte der Leiter der ZBB vorher informiert werden.
2. **Eingeschränkte Zutrittsberechtigung nur in Absprache mit der ZBB-MFM**
  - Externes Service-Personal bzw. technisches UKM-Personal, das nicht mit Wartung/Reparatur der technischen Infrastruktur beauftragt ist (z.B. Reinigungspersonal). Zutritt nur nach Aufklärung über bestehendes Gefährdungspotential.
  - Bei Zugriff auf Proben im Rahmen einer kurzzeitigen Zwischenlagerung.
3. **Sonstige Personen (z. B. Besucher)** dürfen die Lagerräumlichkeiten nur nach **vorheriger Erlaubnis** des technischen Leiters sowie unter **fachkundiger Begleitung** einer Person mit uneingeschränkter Zutrittsberechtigung (s.o.) und nach Aufklärung über bestehendes Gefährdungspotential betreten.

<sup>1</sup> Ansprechpartner: Dr. Lorenz Dobler: Tel. 59971, Mobil: 0176/48280362

4. Alle Personen sind verpflichtet sich bei jedem Zutritt in die Anwesenheitslisten der jeweiligen Räumlichkeiten einzutragen. Bei mehrmaligem Zutritt an einem Tag reicht ein einmaliger Eintrag.